

Ringelröteln

Erreger/Vorkommen

Das Parvovirus B 19 ist der Erreger der Ringelröteln (Erythema infectiosum). Sie ist eine hochansteckende, aber in der Regel leicht verlaufende Viruserkrankung, die Kinder und Erwachsene befallen kann.

Krankheitserscheinungen

Die Krankheit verläuft wie ein leichter grippaler Infekt, aber mit typischem, manchmal leicht juckendem Hautausschlag, der ringförmig-girlandenartig meist auf den Wangen beginnt und sich auf die Streckseiten der Arme und Beine ausbreitet.

Der Ausschlag ist etwa 6-10 Tage sichtbar, kann jucken, blasst ab und blüht wieder auf (manchmal über mehrere Wochen).

Komplikationen sind bei Ringelröteln in zwei Situationen zu erwarten:

- Bei einer mütterlichen Ringelröteln-Erkrankung in der Schwangerschaft besteht ein hohes Risiko der Schädigung des Ungeborenen, da das Parvovirus eine Störung der Bildung der kindlichen roten Blutkörperchen bewirkt. Dies kann eine schwere Blutarmut (Anämie) bei dem Ungeborenen mit Sauerstoffmangel zur Folge haben, ein gestörtes Organwachstum und eine Schädigung der Hirnentwicklung. Auch ein intrauteriner Fruchttod ist möglich.
- Die Schwangere sollte sofort Kontakt mit Ihrem Gynäkologen aufnehmen.
- Bei Menschen mit chronischen Erkrankungen der roten Blutkörperchen kann der Hämoglobinwert so stark abfallen, dass eine Bluttransfusion erforderlich wird.

Dauer der Ansteckungsfähigkeit

Die Ansteckung erfolgt über Tröpfcheninfektion (Anhusten, Anniesen), verunreinigte Hände und verunreinigte Gegenstände. Die Dauer der Ansteckungsfähigkeit ist nicht genau bekannt, ist jedoch vor dem Auftreten des Hautausschlages am größten, d. h. wenn die Diagnose Ringelröteln anhand des typischen Hautausschlages gestellt wird, ist der Patient in der Regel nicht mehr ansteckend.

Die Erkrankung wird nur einmal im Leben durchgemacht. Viele Erwachsene erkranken daher wegen früherer Erkrankung in der Kindheit später nicht mehr.

Inkubationszeit

Die Inkubationszeit kann 6-14 Tage dauern.

Melde- und Benachrichtigungspflichten an das zuständige Gesundheitsamt

Nach §34 (1) IfSG besteht bei der Erkrankung als solcher keine Benachrichtigungspflicht durch die Gemeinschaftseinrichtung.

Nach §34 IfSG sollte aber bei 2 oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, deren Ursache Krankheitserreger sind, eine Mitteilung an das zuständige Gesundheitsamt gemacht werden.

Ringelröteln

Vorbeugende Maßnahmen

Gegen Ringelröteln gibt es keinen Impfstoff.

Empfehlungen für die Gemeinschaftseinrichtung mit Hinweisen auf die Wiedenzulassung nach Erkrankung

Ein Ausschluss der erkrankten Kinder von der Gemeinschaftseinrichtung ist auch bei noch sichtbarem Ausschlag nicht nötig, da in dieser Phase keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Die Eltern aller Kinder und alle Mitarbeiter/innen der Einrichtung sollten, wegen der genannten Komplikationen für Schwangere und chronisch Kranke umgehend informiert werden. (Aushang)

Ein schriftliches Attest ist **nicht** erforderlich.